Wachstumschancengesetz - Stärkung der Wirtschaft

8.9.2023 von Saro Dinc & Timo Röhl

Am 30. August 2023 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (kurz: Wachstumschancengesetz) beschlossen. Das Gesetz hat unter anderem zum Ziel, die Wirtschaft stärker zu entlasten, die Liquiditätssituation der Unternehmen zu verbessern und die Vereinfachung des Steuersystems. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen aber auch dazu beitragen, für den Gesetzgeber unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen möchten wir im Folgenden nur einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Ertragsteuerrecht geben.

Änderungen im Einkommensteuerrecht

Anpassung der Zinsschranke (§ 4h EStG): Die Regelung der Zinsschranke umfasst bislang nur konzernzugehörige Betriebe. Diese in § 4h EStG und § 8a KStG enthaltene Konzernbezogenheit soll infolge der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie aufgehoben werden. Darüber hinaus soll auch der Zinsbegriff angepasst werden.

Einführung einer Zinshöhenschranke (§ 4l EStG – neu –): Gemäß dem neuen Paragraphen soll der Betriebsausgabenabzug bei grenzüberschreitenden Darlehen auf einen Zinssatz beschränkt werden, der maximal 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB liegen darf (derzeit 3,12 %). Falls der Nachweis erbracht werden kann, dass das Kapital nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt dieser als Höchstsatz. Die Anwendung ist beschränkt auf Zinsaufwendungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG.

Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 S. 1 EStG): Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisensituation soll die degressive Abschreibung über den 31. Dezember 2022 verlängert werden. Auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, soll diese in Anspruch genommen werden können.

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG): Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft soll für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird, eine degressive AfA i. H. v. 6 % ermöglicht werden. Solange die degressive Abschreibung in Anspruch genommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Im Falle des Eintritts dieser, kann zur linearen Abschreibung nach Abs. 4 gewechselt werden. Die degressive Abschreibung kann für alle in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR belegenen Wohngebäude in Anspruch genommen werden.

Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG): Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen und Verwerfungen soll die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG von 20 % auf bis zu 50 % angehoben werden.

Wachstumschancengesetz - Stärkung der Wirtschaft

8.9.2023 von Saro Dinc & Timo Röhl

Änderungen im Einkommensteuerrecht (Fortsetzung)

Erweiterter Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG): Der Verlustrücktrag wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auf zwei Jahre erweitert. Dieser soll nun um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus werden die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. Euro (bzw. auf 20 Mio. Euro bei Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten.
Erweiterung des Verlustvortrags (§ 10d Abs. 2 EStG): Nach dem geltenden Recht ist für den Teil, der den Betrag von 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro bei Ehegatten), der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Der Verlustvortrag wird für die Veranlagungszeiträume 2023 bis 2027 auf 80 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Änderungen im Körperschafts- und Gewerbesteuerrecht

Über den § 8 Abs. 1 KStG finden viele der Änderungen des Einkommensteuergesetzes für Körperschaften entsprechend Anwendung.
Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a Abs. 1 KStG): In § 1a Abs. 1 KStG werden jeweils die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt. Dadurch sollen nunmehr alle Personengesellschaften die Möglichkeit haben, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren.

Erweiterte Kürzung (§ 9 Nr. 1 S. 3 Buchst. b GewStG): Grundstücksunternehmen können die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 3 Buchst. b GewStG in Anspruch nehmen. Um die notwendige Anreizwirkung für den Ausbau der Solarstromerzeugung auf Gebäuden und den Betrieb von Ladesäulen zu verstärken, soll bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 % erhöht werden.

Gewerbeverlust (§ 10a S. 2 GewStG): Die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Prozentgrenze bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung von 60 % auf 80 % wird auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.
Neben diesen genannten Änderungen sieht das Wachstumschancengesetz die Anpassung vieler weiterer Themen im Steuerrecht vor (z. B. Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG), Kapitalertragsteuer-Erstattungsanspruch ausländischer gemeinnütziger Organisationen (§ 32 Abs. 6 KStG). Fener wurden zahlreiche Freibeträge und Freigrenzen angehoben, um Steuerpflichtige insbesondere von zusätzlichen Meldepflichten und Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Mehr dazu erfahren Sie auch in unserem Podcast, indem wir uns intensiv mit allen geplanten Änderungen rund um das Wachstumschancengesetz beschäftigen >> https://www.adkl-msi.de/de/aktuelles/podcast/

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Saro Dinc, LL.M.
Tax Consultant

+49 211 47838-244 / dinc@adkl-msi.de

>> Ihr Ansprechpartner:

Timo Röhl
StB, Partner

+49 211 47838-283 / roehl@adkl-msi.de